



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Zug, 15. September 2026 sa

Änderung des Energiegesetzes:

Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Energiegesetzes, Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936), Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Eigentümerschaft verpflichtet werden, auf Verlangen der Bewohnerschaft eine Grundladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu errichten. Diese umfasst die Stromzuleitung, ein System zur verbrauchsabhängigen Zuordnung der Stromkosten sowie – ab drei Parkplätzen – ein Lastmanagement. Die eigentliche Ladestation bleibt demgegenüber Sache der Bewohnerschaft und muss mit der Grundinstallation kompatibel sein.

Der Kanton Zug erachtet diese Regulierung als zu weitgehend. Sie greift unnötig stark in den Markt sowie in die unternehmerische und private Entscheidungsfreiheit der Eigentümerschaft ein. Eigenverantwortung, Wettbewerb und marktwirtschaftliche Anreize sind staatlichen Verpflichtungen vorzuziehen. Wo ein gesellschaftlich oder energiepolitisch erwünschtes Verhalten gefördert werden soll, sind deshalb in erster Linie wirksame Anreize und freiwillige Lösungen zu prüfen, anstatt neue gesetzliche Pflichten zu schaffen.

Die vorgesehene Verpflichtung stellt zudem einen erheblichen Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit dar. Der Verweis auf die Zumutbarkeit vermag diesen Eingriff nicht ausreichend zu begrenzen. Eine pauschale Pflicht berücksichtigt weder die unterschiedlichen baulichen und technischen Voraussetzungen noch die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Eigentümerschaften. Gerade bei bestehenden Gebäuden können die Kosten und der technische Aufwand einer Grundinstallation erheblich sein, während der konkrete Nutzen je nach Objekt und Nutzung stark variiert.

Technische Machbarkeit, wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit müssen deshalb die entscheidenden Leitplanken bilden. Dies gilt insbesondere für Bestandsbauten. Auch bei Neubauten und übrigen Anwendungsfällen ist sicherzustellen, dass regulatorische Vorgaben und finanzielle Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf und Nutzen stehen. Eine staatlich verordnete Infrastrukturpflicht darf nicht dazu führen, dass Eigentümerschaften unabhängig von der konkreten Situation Investitionen tätigen müssen, die sich wirtschaftlich nicht rechtfertigen lassen.

Der Kanton Zug vertritt daher die Auffassung, dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur primär dort erfolgen soll, wo eine entsprechende Nachfrage besteht und Investitionen wirtschaftlich sinnvoll sind. Wo staatliches Handeln erforderlich erscheint, sind verhältnismässige und möglichst marktkonforme Instrumente einer starren Verpflichtung vorzuziehen.

Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Zug den vorliegenden Gesetzesentwurf ab.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch